

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	3
Kündigungsrecht/Schwerbehindertenrecht.....	3
Gesetz zum Beschäftigtendatenschutz in naher Zukunft eher unwahrscheinlich	3
AGG: Klagfrist läuft nur zwei Monate	3
Gesellschaftsrecht	3
Firmenrechtliche Irreführung durch Bezeichnung „Institut“ für privaten Verein	3
Haftungsübernahme bei Firmenfortführung.....	4
Auflösung einer GmbH	4
Pflichten des Geschäftsführers nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens	4
Eintragung der Geschäftsführerbestellung ins Handelsregister	5
Anmeldung der Änderung der Geschäftsführung	5
„Parkhotel“ braucht einen Park.....	5
AGG gilt auch für Geschäftsführer	6
Vorsicht bei Gründung mit GmbH-Mantel.....	6
OLG Celle: Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Komplementärin einer Kommanditgesellschaft	6
In Großbritannien gelöschte Limited besteht als Personengesellschaft in Deutschland weiter	6
OLG: Anmeldung des Ausscheidens eines GmbH-Geschäftsführers durch Prokurist nur mit besonderer Vollmacht.....	7
Mehr Rechtssicherheit bei der Einziehung von Geschäftsanteilen	7
Geschäftsführer: Zwangsgeldbedrohte Pflicht zur Mitteilung der aktuellen Geschäftsanschrift gegenüber dem Handelsregister	7
Gesellschafter-Geschäftsführer: Keine Eintragung der Amtsniederlegung des geschäftsführenden Alleingesellschafters	8
Anmeldung: Vertretungsnachweis bei einer Limited gegenüber dem Registergericht	8
GmbH & Co. KG: Keine freie Wählbarkeit der inländischen Geschäftsadresse einer Personengesellschaft	8
Internetrecht	8
Keine Haftung für Urheberrechtsverletzungen durch Framing	8
Störerhaftung eines Domain-Parking-Unternehmens.....	9
Wettbewerbsrecht	9
Anforderungen an Einwilligungserklärung	9
Werbung für nachträglich verlängerte Rabattaktion irreführend	9
Werbung für Mietwagen-Unternehmen im Telefonverzeichnis unter "T" ist nicht irreführend	10
Wettbewerbswidriger Goldankauf in Bäckerei.....	11
Zulässiges Weiterveräußerungsverbot für Hörbuch-Download	11
Wirtschaftsrecht	11
Hoch das Bein - Neues zu den Verkehrssicherungspflichten des Verkäufers	11

EU-Kommission legt „Europäische Verbraucheragenda“ vor	12
Grenzen der Verkehrssicherungspflicht von Gastwirten	12
Finanzkontrolle Schwarzarbeit: Scheinselbstständigkeit bei Prüfungen weiter „nennenswerte Rolle“	13
Veranstaltungen	13
„FIT FÜR ... die Lösung von steuerlichen Problemen“	13
„Datenschutz im Mittelstand - Warum Datenschutz Chefsache ist!“	14
„Der Geschäftsführer als Arbeitnehmer“	14
„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Versicherung“	14

Arbeitsrecht

Kündigungsrecht/Schwerbehindertenrecht

Bedarf die ordentliche Kündigung eines schwerbehinderten Menschen außer der Zustimmung des Integrationsamts einer Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BErzGG und hat der Arbeitgeber diese vor dem Ablauf der Monatsfrist des § 88 Abs. 3 SGB IX beantragt, kann die Kündigung noch nach Fristablauf wirksam ausgesprochen werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber die Kündigung unverzüglich erklärt, nachdem die Zulässigkeitserklärung nach § 18 BErzGG vorliegt (BAG-Urteil vom 24.11.2011, 2 AZR 429/10).

Gesetz zum Beschäftigtendatenschutz in naher Zukunft eher unwahrscheinlich

Sah es zunächst danach aus, dass sich die Koalitionsfraktionen Anfang dieses Jahres auf einen Gesetzestext einigen würden, scheint nun eine Verabschiedung wieder in weite Ferne gerückt. Das Beschäftigtendatenschutzgesetz ist Teil eines größeren Pakets zum Datenschutz, das sich insgesamt in der parlamentarischen Beratung befindet und z. B. auch die Stiftung Datenschutz umfasst.

AGG: Klagefrist läuft nur zwei Monate

Bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern kann es in Stellenanzeigen schon mal vorkommen, dass diese nicht immer den Erfordernissen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) entsprechen und sich erfolglose Bewerber diskriminiert fühlen. Eine Klage brauchen Selbstständige aber nur innerhalb der ersten beiden Monate nach der Absage des Bewerbers fürchten. Nach Ablauf dieser Frist ist ein möglicher Schadenersatzanspruch verjährt. Dies entschied jetzt das Bundesarbeitsgericht (Az.: 8 AZR 188/11).

Eine damals 41-jährige Frau hatte sich erfolglos auf eine Stellenanzeige beworben, in der „für ein junges Team motivierte Mitarbeiter/innen“ im Alter von 18 - 35 Jahren gesucht wurden. Die Absage erhielt sie am 19.11.2007 per Telefon. Da sie sich aufgrund ihres Alters diskriminiert fühlte, reichte sie am 29.01.2008 eine Entschädigungsklage nach dem AGG ein.

Nicht nur die Bewerbung, auch die Klage blieb erfolglos. Wie auch die Vorinstanz sahen die Erfurter Richter die Ansprüche der Bewerberin als verfristet an. In ihrer Urteilsbegründung stellten sie klar, dass etwaige Ansprüche, die sich aus dem AGG ergeben, innerhalb der Zweimonatsfrist des § 15 Abs. 4 AGG geltend gemacht werden müssen. Die Frist beginnt mit Kenntniserlangung der Benachteiligung. Die 41-Jährige habe somit zu spät gehandelt.

Quelle: <http://startothek.de>

Gesellschaftsrecht

Firmenrechtliche Irreführung durch Bezeichnung „Institut“ für privaten Verein

Das firmenrechtliche Irreführungsverbot gemäß § 18 Abs. 2 HGB gilt im Vereinsrecht entsprechend.

Von einer Irreführung i. S. d. § 18 Abs. 2 HGB kann erst dann ausgegangen werden, wenn die „angesprochenen Verkehrskreise“ getäuscht werden können.

Eine Irreführung durch einen privaten Verein, der in seinem Namen das Wort „Institut“ führt, kann auch dann vorliegen, wenn er diesem Begriff eine Tätigkeitsbezeichnung hinzufügt.

Ein aus sieben Mitgliedern bestehender privater Verein beantragte die Bezeichnung „Deutsches Institut für Iranische Politik- und Wirtschaftswissenschaften e. V.“. Die zuständige Rechtspflegerin lehnte dies ab, wogegen der Verein erfolglos Beschwerde einlegte.

Das KG Berlin bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung. § 18 Abs. 2 HGB, nach dem eine Firma keine Angaben enthalten darf, die dazu geeignet sind, über die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlichen geschäftlichen Verhältnisse irreführend, sei auch auf Vereine anwendbar. Bei der Bezeichnung „Institut“ erwarte der Verbraucher eine öffentliche Einrichtung. Dieser Eindruck werde hier durch den Zusatz „Politik- und Wirtschaftswissenschaften“ noch verstärkt, sodass der Vereinsname irreführend sei.

Quelle: Wettbewerbszentrale - Wettbewerbsrecht Aktuell Nr. 2/2012.

Haftungsübernahme bei Firmenfortführung

Wer ein erworbenes Geschäft unter der bisherigen Firma fortführt, haftet für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Diese Vorschrift des Handelsgesetzbuches trifft jedoch nicht auf Unternehmen zu, die nicht kaufmännisch geführt werden und somit keine Firma haben, so die Richter des Finanzgerichts Münster in einem aktuellen Urteil (Az.: 4 K 562/09).

Im vorliegenden Fall war das von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) geführte „China-Restaurant“ von einer Verwandten der Gesellschafter übernommen worden. Die Nachfolgerin führte das Restaurant unter derselben Bezeichnung fort. Das Finanzamt forderte daraufhin von der Nachfolgerin offene Steuerschulden der GbR in Höhe von gut 200.000 €. Die gegen diese Forderung gerichtete Klage der Nachfolgerin war erfolgreich. Die Klägerin habe keine Firma der früheren Geschäftsinhaberin fortgeführt, so die Richter in ihrem Urteil. Die Bezeichnung „China-Restaurant“ stelle eine bloße Geschäftsbezeichnung und keine Firma dar. Die Vorgängerin konnte als GbR keine Firma führen, da eine GbR nicht firmenfähig ist.

Auflösung einer GmbH

Wenn zwei sich streiten: Auflösung einer GmbH

Ein tiefgreifendes unheilbares Zerwürfnis zwischen den Gesellschaftern kann bei einer Zwei-Personen-GmbH ein wichtiger Grund zur Auflösung sein. Nach dem Gesetz kommt eine Auflösung einer GmbH durch Gerichtsurteil nur ausnahmsweise in Betracht. Sie ist ultima ratio, wenn den Belangen des Auflösungsklägers nicht durch andere, für die Mitgesellschafter weniger einschneidende Maßnahmen Rechnung getragen werden kann – beispielsweise durch Ausscheiden nach Kündigung. Voraussetzung für eine Auflösung ist, dass es einen wichtigen Grund dafür gibt, der unmittelbar in den Verhältnissen der Gesellschaft liegt. Persönlicher Streit unter den Gesellschaftern galt bisher nicht als wichtiger Grund für eine Auflösung. Das OLG Naumburg stellte aber jetzt klar, dass bei einer Zwei-Personen-GmbH ein wichtiger Grund auch dann vorliegt, wenn ein Zerwürfnis zwischen den Gesellschaftern eine gedeihliche Zusammenarbeit unmöglich macht. Als Begründung gab das Gericht an, dass die Zweipersonengesellschaft in besondere Weise auf die persönliche Zusammenarbeit der Gesellschafter angelegt und angewiesen sei. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall war es nach Ansicht des Gerichts für den Kläger nicht zumutbar, den Weg der Kündigung zu beschreiten. Aufgrund der Weigerungshaltung des Mitgeschafters erachtete das Gericht es als ausgeschlossen, dass eine Kündigung zeitnah umsetzbar gewesen wäre. Das Verhalten des Mitgeschafters habe gezeigt, dass er ausschließlich bestrebt war, eine Auseinandersetzung zu behindern und zu verzögern.

(OLG Naumburg, Urteil vom 05. April 2012 – Az.: 2 U 106/11)

Pflichten des Geschäftsführers nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Das KG Berlin hatte in seiner Entscheidung vom 26.04.2012, Az.: 25 W 103/11, (wieder einmal) festzustellen, dass das Amt des Geschäftsführers nicht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt. Ein Geschäftsführer hatte Beschwerde gegen die Zwangsentcheidung des Amtsgerichts Charlottenburg eingelegt, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die GmbH ergangen war, weil der Geschäftsführer die aktuelle inländische Anschrift der Gesellschaft trotz mehrfacher Aufforderung nicht angegeben hatte.

Grundsätzlich gilt, dass die GmbH mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG aufgelöst wird. Das heißt aber nicht, dass der Geschäftsführer durch einen Liquidator ersetzt wird. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auf den Insolvenzverwalter über (§ 80 InsO). Ein Großteil der bisherigen Zuständigkeiten des Geschäftsführers besteht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens daher tatsächlich nicht mehr. Dazu gehört z. B. auch die sonst dem Geschäftsführer obliegende, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens aber auf den Insolvenzverwalter übergehende Buchführungspflicht (§ 41 GmbHG i. V. m. § 155 Abs. 1 S. 2 InsO). Deshalb erlischt jedoch noch nicht das Amt des Geschäftsführers. Pflichten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Insolvenzverwalters - im „insolvenzfremden Bereich“ - werden weiterhin vom Geschäftsführer wahrgenommen. Hierzu gehört u. a. auch die Angabe der inländischen Geschäftsanschrift der Gesellschaft oder die Anmeldung von Änderungen in der Geschäftsführung. Zusätzlich ist der Geschäftsführer über §§ 101 Abs. 1 S. 1, 97 Abs. 1 S. 1 InsO auskunftspflichtig und hat den Insolvenzverwalter nach § 97 Abs. 2 InsO bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Eintragung der Geschäftsführerbestellung ins Handelsregister

In das Handelsregister kann die Funktion eines von mehreren Geschäftsführern einer GmbH als „Sprecher der Geschäftsführung“ nicht eingetragen werden.

Es ist anerkannt, dass auch nicht eintragungspflichtige Tatsachen grundsätzlich eintragungsfähig sein können. Dabei ist aber mit Rücksicht auf die strenge Formalisierung des Registerrechts mit gesetzlich nicht vorgesehenen Eintragungen Zurückhaltung geboten. Lediglich die Tatsachen und Rechtsverhältnisse, für deren Eintragung ein erhebliches Bedürfnis des Rechtsverkehrs besteht, dürfen in das Handelsregister eingetragen werden. Das Handelsregister hat nämlich nicht die Aufgabe, sonstige Rechtsverhältnisse der Unternehmer und Unternehmen darzustellen, insbesondere nicht solche internen Verhältnisse, die z. B. auf die Vertretung des Rechtsträgers durch Organe oder Prokuristen keinen Einfluss haben. Insbesondere darf das Handelsregister durch solche Eintragungen nicht unübersichtlich werden oder zu Missverständnissen Anlass geben. Letzteres lässt sich bei einer Eintragung der Funktion „Sprecher der Geschäftsführung“ nicht ausschließen.

Anmeldung der Änderung der Geschäftsführung

Ein Neugesellschafter hat erst dann seine mitgliedschaftlichen Rechte gegenüber der Gesellschaft, wenn er als Gesellschafter in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist.

Die betroffene GmbH hielt unter Verzicht auf alle Formen und Fristen eine Gesellschafterversammlung ab, an der sich die zu dieser Zeit einzigen beiden Gesellschafter, die H-AG und die I-AG, beteiligten. Mit den ersten beiden Beschlüssen wurde der Geschäftsanteil eines Gesellschafters aufgeteilt und der Übertragung eines so gebildeten neuen Anteils an M zugestimmt. Mit den Beschlüssen Nr. 3 und 4 wurde der alte Geschäftsführer abberufen und mit sofortiger Wirkung ein neuer Geschäftsführer bestellt. Das Registergericht hat die Anmeldung auf Eintragung der Änderung der Geschäftsführung zurückgewiesen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung sei M bereits Gesellschafter gewesen. Da die Gesellschafterversammlung unter Verzicht auf Form und Frist abgehalten worden sei, hätten gem. § 51 Abs. 3 GmbH sämtliche Gesellschafter - also auch M - anwesend sein müssen, damit wirksam Beschlüsse gefasst werden konnten. Die Beschwerde des neu bestellten Geschäftsführers hat Erfolg (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 15.12.2011 - 3 W 144/11 = BechRS 2012, 05882).

„Parkhotel“ braucht einen Park

Verwendet ein Hotelier die Bezeichnung „Parkhotel“, so ist dies nicht nur ein Hinweis auf ein Hotel der gehobenen Kategorie sondern auch auf die Umgebung des Hotelgebäudes. Es wird deshalb erwartet, dass das Hotel in oder nahe bei einem Park, also einer gärtnerisch gestalteten Grünlandschaft liegt. Befindet sich das Gebäude dagegen an einer Durchgangsstraße, in einem gemischt genutzten Gebiet, das von mehrstöckigen Wohnhäusern und Gewerbebetrieben geprägt wird, darf diese Bezeichnung nicht verwendet werden. Sie ist dann nach den Bestimmungen des Wettbewerbsrechts irreführend. Alleine

eine Rasenfläche vor dem Gebäude mit einigen niedrigen Büschen und eingetopften Zierbäumchen sowie einem Springbrunnen reichen nicht aus (Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 5.3.2012, Az.: 6 U 189/10).

AGG gilt auch für Geschäftsführer

Auch ein GmbH-Geschäftsführer genießt den Schutz des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Wird er wegen seines Alters diskriminiert, kann er Schadenersatz verlangen, so das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 23.4.2012. Nach dieser höchstrichterlichen Entscheidung ist das AGG auch anwendbar, wenn es um den Zugang zum Geschäftsführeramt oder den beruflichen Aufstieg geht. Als Zugang zum Geschäftsführeramt zählt auch, wenn der Vertrag ausläuft und nicht verlängert wird. Dabei muss der betroffene Geschäftsführer nur Indizien beweisen, aus denen sich die Diskriminierung ergibt. Das Unternehmen seinerseits muss dann darlegen und beweisen, dass keine unzulässige Diskriminierung, etwa wegen des Alters gegeben ist.

Im zu entscheidenden Fall hatte der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft gegenüber der Presse erklärt, dass man entschieden habe, den Geschäftsführer wegen seines Alters nicht weiter zu beschäftigen. Da sich der Gesundheitsmarkt im Umbruch befände, habe man einen Bewerber gewählt, der das Unternehmen „langfristig in den Wind“ stellen könne. Darin sah der BGH ein ausreichendes Indiz für die Beweislastumkehr. Ein Gegenbeweis wurde von der Gesellschaft nicht erbracht. Darüber hinaus lägen auch keine der im AGG genannten Gründe vor, die eine Alterdiskriminierung rechtfertigen würden (AZ.: II ZR 163/10).

Vorsicht bei Gründung mit GmbH-Mantel

Wird eine Vorrats-GmbH oder ein alter leer gewordener, unternehmensloser GmbH-Mantel wieder für neue Geschäfte aktiviert, spricht die Rechtsprechung von einer wirtschaftlichen Neugründung. Regelmäßig erkennt man diese wirtschaftliche Neugründung daran, dass der Unternehmenszweck, der Firmenname und der Geschäftsführer geändert werden. Folge dieser wirtschaftlichen Neugründung ist, dass dies in der Handelsregisteranmeldung offen gelegt und sichergestellt werden muss, dass das ursprüngliche Stammkapital weiterhin zur uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung steht. Denn bei einer wirtschaftlichen Neugründung haften die Gesellschafter für die Auffüllung des Gesellschaftsvermögens bis zur Höhe des in der Satzung angegebenen Stammkapitals (Unterbilanzhaftung).

Wenn die wirtschaftliche Neugründung nicht offen gelegt wird, tritt dennoch keine unbegrenzte Verlustdeckungshaftung für die Gesellschafter ein. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 6. März 2012 (AZ.: II ZR 56/10) entschieden, dass es für die Unterbilanzhaftung darauf ankommt, ob im Zeitpunkt der wirtschaftlichen Neugründung eine Deckungslücke zwischen dem Vermögen der Gesellschaft und dem satzungsmäßigen Stammkapital bestanden hat.

OLG Celle: Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Komplementärin einer Kommanditgesellschaft

Mit Beschluss vom 27.03.2012 ([Az.: 9 W 37/12](#)) hat das OLG Celle festgestellt, dass einer (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht nur die Fähigkeit zukommt, Kommanditistin, sondern auch Komplementärin einer Kommanditgesellschaft zu sein. Als Komplementärin ist sie mitsamt ihren Gesellschaftern und ggf. dem Vertretungsverhältnis in das Handelsregister einzutragen.

In Großbritannien gelöschte Limited besteht als Personengesellschaft in Deutschland weiter

Das OLG Celle hat in seinem Beschluss vom 29.05.2012, Az.: [6 U 15/12](#), entschieden, dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in England, die dort gelöscht wurde, bei Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeit in Deutschland als OHG, soweit sie ein Handelsgewerbe betreibt oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts fortbesteht.

Das OLG Celle stellt fest, dass die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der A. Solar G.technik Ltd. nach Löschung im Companies House Register eine solche einer Gesell-

schaft bürgerlichen Rechts war. Das Entstehen einer offenen Handelsgesellschaft lässt sich nicht feststellen, so das Gericht. Die Gesellschaft ist nicht im deutschen Handelsregister eingetragen. Zudem sei es nicht auszuschließen, dass der Umfang ihrer Geschäfte keinen kaufmännisch eingerichteten Gewerbebetrieb erforderte, so das OLG Celle.

OLG: Anmeldung des Ausscheidens eines GmbH-Geschäftsführers durch Prokurist nur mit besonderer Vollmacht

Die Anmeldung des Ausscheidens eines GmbH-Geschäftsführers ist nicht lediglich ein Geschäft des „laufenden Betriebs“, sondern betrifft mit Rücksicht auf die dem Geschäftsführer zukommende Organstellung und die damit eingehende umfassende Vertretungsbefugnis die Grundlagen des kaufmännischen Unternehmens.

Der gesetzliche Umfang von Prokura und Handlungsvollmacht reicht als Bevollmächtigung für die Anmeldung des Ausscheidens eines Geschäftsführers einer GmbH zum Handelsregister nicht aus.

(OLG Düsseldorf vom 16.03.2012 - 1-3 Wx 296/11)

Mehr Rechtssicherheit bei der Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Zwangseinziehung von GmbH-Geschäftsanteilen bereitet immer wieder Probleme, die u. a. im Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters liegen: Zunächst muss die Gesellschaft in der Lage sein, den zu zahlenden Betrag aus freien Mitteln zu leisten, die nicht der Kapitalbindung des § 30 Abs. 1 GmbHG unterliegen. Ferner ging die Rechtsprechung davon aus, dass die Zahlung unter Beachtung dieser Vorgabe auch tatsächlich erfolgen muss, damit der Beschluss überhaupt wirksam wird. Der BGH hat nun mit Urteil vom 24.01.2012 - II ZR 109/11- entschieden, dass ein (nicht nichtiger) Einziehungsbeschluss bereits mit seiner Bekanntgabe gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter wirksam wird.

Geschäftsführer: Zwangsgeldbedrohte Pflicht zur Mitteilung der aktuellen Geschäftsanschrift gegenüber dem Handelsregister

Die Amtspflicht des Geschäftsführers einer GmbH zur Mitteilung der aktuellen Geschäftsanschrift der Gesellschaft an das Handelsregister besteht bis zur Beendigung seiner Organstellung fort. (KG Berlin, Beschluss vom 01.02.2012 - 25 W 76/11)

Der Geschäftsführer ist aufgrund seiner Organstellung dazu verpflichtet, bei dem Handelsregister die aktuelle Geschäftsanschrift der Gesellschaft mitzuteilen. Die Verpflichtung bleibt solange bestehen, wie die Organstellung nicht beendet ist. Dies geschieht durch Amtsniederlegung. Hier hat der Beteiligte sich nur darauf berufen, dass er den Geschäftsführervertrag seit zu geraumer Zeit zu kündigen versucht habe.

Die Beendigung des Angestelltenverhältnisses bewirkt nicht per se die Beendigung der Organstellung. Selbst dann, wenn man zugunsten des Beteiligten von einer Amtsniederlegung ausgehen wollte, würde diese als empfangsbedürftige Willenserklärung erst mit Zugang beim Erklärungsgegner - hier der Beteiligten wirksam. Insbesondere reicht die Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Handelsregister - entgegen der Ansicht des Beteiligten - nicht aus.

Dabei gilt, dass der für die Amtsniederlegung gemäß § 39 Abs. 1 GmbHG erforderlichen Anmeldung gemäß § 39 Abs. 2 GmbHG die Urkunden über die Beendigung der Vertretungsbefugnis beizufügen sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sich Zweifel am Zugang der Amtsniederlegung und somit an der materiellen Wirksamkeit ergeben. Hier ist ein Zugang nach den eigenen Angaben des Beteiligten wegen des unbekanntem Verbleibs des Alleingesellschafters nicht erfolgt. Für das Registerverfahren gelten aber strenge formale Kriterien, so dass auf den durch § 39 Abs. 2 GmbHG ausdrücklich angeordneten Nachweis für die Amtsniederlegung nicht verzichtet werden kann. Dieser kann sich aber ggf. auch auf den Ersatz des Zugangs durch öffentliche Zustellung nach § 132 Abs. 2 BGB beziehen. Solange der Beteiligte diesem Erfordernis nicht nachgekommen ist, ist er weiterhin als Geschäftsführer verpflichtet, beim Handelsregister eine zustellungsfähige Adres-

se der Beteiligten anzumelden. Da er dies nicht getan hat, ist die Zwangsgeldfestsetzung zu Recht erfolgt.

Gesellschafter-Geschäftsführer: Keine Eintragung der Amtsniederlegung des geschäftsführenden Alleingesellschafters

Die ständige Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zur fehlenden Eintragungsfähigkeit der Amtsniederlegung eines geschäftsführenden Alleingesellschafters einer GmbH gilt auch für den Geschäftsführer einer GmbH, deren Geschäftsführer Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer Unternehmergesellschaft ist, die sämtliche Gesellschaftsanteile an der GmbH hält.

(OLG München, Beschluss vom 29.05.2012 - 31 Wx 188/12 - rechtskräftig)

Grundsätzlich ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH die Amtsniederlegung eines Geschäftsführers auch dann als sofort wirksam zu behandeln, wenn über die objektive Berechtigung der geltend gemachten Gründe Streit besteht.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zur Unwirksamkeit und fehlenden Eintragungsfähigkeit der Amtsniederlegung des geschäftsführenden Alleingesellschafters beruht darauf, dass die Gesellschaft durch dessen Abberufung aktiv und passiv handlungsunfähig wird, solange keine neuer Geschäftsführer bestellt ist. Da der alleinige Gesellschafter zudem diese Rechtsposition leugnet und auch keinen anderen Geschäftsführer bestellt, ergebe sich daraus für den Rechtsverkehr die völlige Handlungsunfähigkeit der GmbH und eine unabsehbare Unklarheit hinsichtlich ihrer Vertretung, wenn man die Abberufung als wirksam erachten werde.

Anmeldung: Vertretungsnachweis bei einer Limited gegenüber dem Registergericht

Das Registergericht muss bei jeder Anmeldung die Vertretungsmacht überprüfen, wobei ein zeitnaher Vertretungsnachweis erforderlich ist. Die bloße Glaubhaftmachung genügt nicht. Geht es um die Vertretungsverhältnisse einer Limited nach englischem Recht, wo das Registergericht die maßgeblichen Tatsachen nicht durch Einsicht in ein elektronisch geführtes Register feststellen kann, kommt als urkundlicher Nachweis etwa die Vorlage einer aktuellen Vertretungsbescheinigung eines englischen Notars oder - falls die Limited nur einen einzigen Direktor hat - die Bescheinigung des Companies Houses in Betracht.

(OLG Schleswig, Beschluss vom 01.02.2012 - 2 W 10/12 - rechtskräftig)

GmbH & Co. KG: Keine freie Wählbarkeit der inländischen Geschäftsadresse einer Personengesellschaft

Soweit nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 HGB bei einer Personenhandelsgesellschaft die inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, bedeutet dies, dass neben dem Sitz der Gesellschaft die genaue Anschrift des Sitzes anzumelden ist. Die zur Eintragung anzumeldende inländische Geschäftsanschrift ist für Personengesellschaften - anders als für Kapitalgesellschaften - nicht frei wählbar.

(OLG Schleswig, Beschluss vom 14.11.2011 - 2 W 48/11 - rechtskräftig)

Internetrecht

Keine Haftung für Urheberrechtsverletzungen durch Framing

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat am 16.03.2012 entschieden (AZ.: 6 U 206/11), dass der Betreiber einer Internetseite nicht automatisch für Urheberrechtsverletzungen durch die Einbindung von (fremden) Inhalten mittels so genannten Framings haftet, da in der Regel keine urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung gegeben ist. Im zugrunde liegenden Fall hatte der Beklagte für sein Reisebüro Bilder eines Online-Katalogs in einem Rahmen (Frame) angezeigt. Der Kläger, Herausgeber dieses Online-Katalogs, sah hierin eine Verletzung seiner Urheberrechte. Das OLG machte deutlich, die streitgegenständlichen Bilder seien vorliegend aufgrund der Gestaltung der Internetseite des Beklag-

ten von Internetnutzern nicht solche Inhalte gehalten worden, die der Beklagte sich zu Eigen mache. Der Beklagte hatte nämlich in jedem betreffenden Frame den Hinweis „Dieser Service wird Ihnen von P.de zur Verfügung gestellt. Powered by U.“ platziert. Zudem urteilte das OLG, die Nutzung des Framing-Services stelle auch keine mittelbare Beteiligung an der Urheberrechtsverletzung dar, weil keine eigene Tathandlung vorgenommen worden sei. Im Übrigen hafte der Beklagte auch nicht nach den Grundsätzen der Störerhaftung, denn er habe nach Kenntniserlangung der Rechtsverletzung unverzüglich die Einbindung der Inhalte unterlassen, wobei ihm zudem eine Prüfung aller über den Frame angezeigten Inhalte unzumutbar gewesen sei. Im vorliegenden Fall nicht entschieden wurde die Frage der Haftung des Bereitstellers der Lichtbilder, auf dessen Server die Frames verlinkt waren (Quelle: NRWE (Rechtsprechungsdatenbank NRW), http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2012/6_U_206_11_Urteil_20120316.html).

Störerhaftung eines Domain-Parking-Unternehmens

Mit Urteil vom 19.04.2012 (AZ.: 2 U 91/11) hat das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart den Pflichtenkreis eines Domain-Parking-Unternehmens dahingehend präzisiert, dass ein solches Unternehmen als Störer haftet, wenn es auf die Anzeige einer Markenrechtsverletzung nicht sofort reagiert. Im entschiedenen Fall hatte das Unternehmen, als der Vorwurf einer Markenrechtsverletzung an das Unternehmen herangetragen wurde, vor einem weiteren Tätigwerden im Gegenzug verlangt, dass ein Nachweis über die Markeninhaberschaft beigebracht werde (Quelle: Infobrief Wettbewerb Aktuell der Wettbewerbszentrale Nr. 19-20/2012).

Wettbewerbsrecht

Anforderungen an Einwilligungserklärung

Das Landgericht (LG) Berlin urteilte, dass eine Werbe-E-Mail, die an die E-Mail-Adresse einer Person geschickt wurde, deren Einwilligung hierfür vorher nicht eingeholt worden war, eine unzumutbare Belästigung i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG darstellt (Urteil v. 09.12.2011, Az. 15 O 343/11).

Die Wettbewerbszentrale hatte gegen den Betreiber eines Online-Shopping-Clubs geklagt, der eine Werbe-E-Mail auf den privaten Account eines Verbrauchers gesendet hatte. Der Beklagte behauptete, der Verbraucher habe ca. 1,5 Jahre zuvor im Rahmen eines "Double-Opt-In-Verfahrens" in den Erhalt von Werbung per E-Mail eingewilligt. Dies sei im Rahmen einer Teilnahme an einem Online-Umfrageportal geschehen. Im verlinkten Text zum „Werbeeinverständnis“ wurde derweil zwischen den einzelnen Werbeformen (Telefon, SMS, E-Mail usw.) nicht unterschieden.

Das LG folgte dem Antrag der Wettbewerbszentrale und stellte fest, dass die unaufgeforderte Zusendung von Werbe-E-Mails eine unzumutbare Belästigung darstelle (§§ 3, 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG). Ein innerhalb der Werbemail abgegrenzter Werbeblock der Beklagten mit eigenem Impressum lasse darauf schließen, dass die Kontaktaufnahme auch von der Beklagten veranlasst worden sei. Die Beklagte habe die behauptete Einwilligungserklärung auch nicht in ausgedruckter Form vorlegen können. Zudem sei bei einem Einverständnis, das bereits länger als ein Jahr zurück liege, von einem Erlöschen wegen Zeitablaufs auszugehen. Das Einverständnis beziehe sich nicht mehr auf den konkreten Fall. (aus: "Infobrief Wettbewerb Aktuell" Nr. 11-12/2012 der Wettbewerbszentrale).

Werbung für nachträglich verlängerte Rabattaktion irreführend

Werden in der Werbung für eine Rabattaktion, die ein Unternehmen anlässlich eines Firmenjubiläums ankündigt, feste zeitliche Grenzen angegeben, muss es sich hieran grundsätzlich festhalten lassen. Es kann auch irreführend sein, wenn eine solche Aktion über die angegebene Zeit hinaus fortgeführt wird.

Eine irreführende Angabe wird regelmäßig dann vorliegen, wenn das Unternehmen bereits bei Erscheinen der Werbung die Absicht hat, die Rabattaktion zu verlängern, dies aber in der Werbung nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt. Wird die Rabattaktion aufgrund von Umständen verlängert, die nach dem Erscheinen der Werbung eingetreten sind,

ist danach zu unterscheiden, ob diese Umstände für das Unternehmen unter Berücksichtigung fachlicher Sorgfalt voraussehbar waren und deshalb bei der Planung der befristeten Aktion und der Gestaltung der ankündigenden Werbung berücksichtigt werden konnten.

Der wirtschaftliche Erfolg einer solchen Rabattaktion gehört nicht zu den Gründen, die nach der Verkehrsauffassung eine Verlängerung nahelegen könne.

Ein Möbelhaus veranstaltete einen Sonderverkauf, der auf eine Woche befristet werden sollte. In Postwurfsendungen wurde dafür mit den Aussagen „Dauertiefpreise“ und einem „Geburtstags-Rabatt von 10 %“ geworben. Nach Ablauf der Frist wurde die Rabattaktion zweimal um je eine Woche verlängert, sodass die Aktion insgesamt drei Wochen lief. Ein Konkurrent sah darin einen Wettbewerbsverstoß, woraufhin das werbende Unternehmen eine Feststellungsklage erhob, dass kein Unterlassungsanspruch bestehe. Das OLG Hamm hatte die Klage abgewiesen, da durch die verlängerte Rabattaktion keine Irreführung begründet werde, weil nicht bewiesen werden könne, dass die Verlängerung von Anfang an vorgesehen gewesen sei (OLG Hamm, Urteil v. 08.09.2009, Az. I-4 U 95/09, Wettbewerbsrecht Aktuell 1/2010). Die Revision der Klägerin war erfolgreich.

Der BGH hob das Berufungsurteil auf und gab der Klage statt, weil eine Irreführung nach §§ 3, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UWG vorliege. Es ergebe sich aus dem Vortrag der Klägerin, dass diese sich vorbehalten habe, die Aktion im Bedarfsfall zu verlängern. Die Angabe einer anfänglichen Befristung habe beim Verbraucher somit die Fehlvorstellung ausgelöst, dass das Angebot nur innerhalb einer Woche wahrgenommen werden könne. Von einer mehrfach vermeintlich zeitlich befristeten Aktion gehe eine höhere Anlockwirkung aus, als von einer ohnehin auf mehrere Wochen angesetzten Verkaufsförderungsmaßnahme.

Anm. d. Red.: Grundsätzlich gibt es nach der Rechtsprechung des BGH zu Verkaufsförderungsmaßnahmen keine Verpflichtung, eine Aktion zu befristen (BGH, Urteil v. 11.09.2008, Az. I ZR 120/06, Wettbewerbsrecht Aktuell 1/2009) Gibt der Unternehmer jedoch einen Endtermin an, so müsse er sich hieran festhalten lassen. Eine Irreführung des Verkehrs liege in derartigen Fällen dann vor, wenn der Unternehmer schon bei der Ankündigung der befristeten Aktion den Vorsatz habe, diese zu verlängern („Verlängerungsvorbehalt“). Werde der Vorsatz aufgrund vernünftiger Gründe jedoch erst nachträglich gefasst, liege keine relevante Irreführung i. S. d. § 5 UWG vor, wenn die Gründe bei Anwendung der fachlichen Sorgfalt nicht vorhersehbar gewesen seien (vgl. dazu auch BGH, Urteil v. 07.07.2011, Az. I ZR 181/10 – Frühlings-Special).

Quelle: Wettbewerbszentrale

Werbung für Mietwagen-Unternehmen im Telefonverzeichnis unter "T" ist nicht irreführend

Es ist nicht irreführend, wenn ein Mietwagen-Unternehmen im Telefonbuch unter dem Buchstaben "T" - wie Taxi - inseriert, so der BGH.

Der BGH entschied, dass die in einem Telefonverzeichnis unter dem Buchstaben „T“ veröffentlichte Anzeige eines Mietwagenunternehmens weder eine unlautere Behinderung von Taxiunternehmen noch eine Irreführung des Verkehrs beinhaltet ([Urteil v. 24.11.2011, Az. I ZR 154/10](#)).

Ein Mietwagenunternehmen warb im örtlichen Telefonverzeichnis mit mehreren Anzeigen direkt unter dem Buchstaben „T“. Die Anzeigen waren jeweils mit „Mietwagen“ betitelt. Der Kläger betreibt ein Taxiunternehmen und war der Ansicht, der Beklagte betreibe unlautere Werbung, weil Verbraucher, die ein Taxi bestellen wollten, abgefangen würden (§ 4 Nr. 10 UWG). Zudem liege eine Irreführung vor, weil die Werbung mit dem Taxiverkehr verwechselt würde.

Der BGH führte hierzu aus, dass Werbung für den Mietwagenverkehr nicht geeignet sein dürfe, zur Verwechslung mit dem Taxiverkehr zu führen (§ 49 Abs. 4 Satz 5 PBefG). Diese Vorschrift sei eine Marktverhaltensregelung i. S. d. § 4 Nr. 11 UWG. Sie bezwecke, den mit besonderen Pflichten verbundenen Betrieb des Taxiverkehrs vor der Konkurrenz des weniger belasteten Mietwagenverkehrs zu schützen. Die Werbung sei nicht geeignet, zur Verwechslung mit dem Taxiverkehr zu führen. Der aufmerksame, durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher erkenne bereits anhand der Überschrift „Mietwagen Müller“, dass es sich nicht um die Anzeige eines Taxiunternehmens handle. Daran ändere auch die Position der Anzeigen unmittelbar unter dem Buchstaben „T“ nichts. Es

komme zu keiner relevanten Verwechslung mit dem Taxenverkehr, denn die gesonderte und deutlich erkennbare Rubrikenüberschrift „Taxi“ finde sich erst in deutlichem Abstand im Telefonbuch.

Aus: Wettbewerb aktuell, Nr. 21-22/2012

Wettbewerbswidriger Goldankauf in Bäckerei

Mit Urteil vom 24.04.2012 (Az.: 6 U 6/11) hat das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig-Holstein entschieden, dass im Falle einer Goldankaufaktion, die in zeitlichen Abständen durch einen Händler in einer Bäckerei durchgeführt wird, die unzulässige Ausübung eines Reisegewerbes vorliegt, was zugleich einen Verstoß gegen geltendes Wettbewerbsrecht darstellt. Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Einzelhändler in unregelmäßigen Abständen in Örtlichkeiten wie einer Bäckerei Goldankaufaktionen veranstaltet und war dafür abgemahnt worden. Im Prozess klagte er auf Feststellung, nicht wettbewerbswidrig gehandelt zu haben. Das OLG stellten jedoch darauf ab, dass der Händler gewerbsmäßig, ohne vorhergehende Bestellung und außerhalb seiner gewöhnlichen Niederlassung Waren angeboten habe, womit ein Reisegewerbe gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 2a der Gewerbeordnung vorliege. Ziel der Regelung, dass Gewerbe wie das Ankaufen von Gold und der Handel damit nur in einer Niederlassung betrieben werden dürfen, diene dem Schutz des Kunden. Der Händler verfüge an den „angefahrenen“ Standorten indes über keine Niederlassung. Da er die einzelnen Örtlichkeiten in unregelmäßigen Abständen für die Ankaufaktionen nutze, sei überdies nicht vorhersehbar, wann er die besagte Bäckerei zu diesem Zwecke wieder aufsuchen werde.

(Quelle: Pressemitteilung 9/2012 des OLG Schleswig-Holstein)

<http://www.juris.de/jportal/portal/t/0000/page/homerl.psml?nid=jnachr-JU-NA120501343&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%Fzeigenachricht.jsp>

Zulässiges Weiterveräußerungsverbot für Hörbuch-Download

Am 03.11.2011 hat das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart per Urteil (AZ.: 2 U 49/11) entschieden, dass die Weiterverkaufsuntersagung bezüglich zum Download angebotener Hörbücher zulässig ist. Ein Verband war gerichtlich gegen einen Händler vorgegangen, der in seinen AGB zum Angebot von Hörbüchern folgende Klausel verwendet hatte: „der Käufer der im Portal ... angebotenen Hörbücher und sonstiger Mediendateien erwirbt lediglich ein Nutzungsrecht, kein Eigentum. Der Weiterverkauf ist untersagt.“ Das OLG machte klar, dass ein Kunde mit dem Download in der Tat nur ein Nutzungsrecht erlange, während das Urheberrecht beim Rechtsinhaber verbleibe. Damit benachteilige die besagte Klausel den Kunden nicht. Das OLG urteilte ferner, auch die Bestimmung des Ausschlusses der Weitergabe nach Löschung der Originaldatei auf dem Rechner des Kunden sei rechtmäßig. Es bestehe nämlich ein berechtigtes Interesse des Unternehmers daran, die Verteilung der Dateien auszuschließen, da bei Weitergabe der Dateien deren Verteilung nicht mehr kontrolliert werden könne. (Quelle: Urteil im Volltext:

http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=15430)

Wirtschaftsrecht

Hoch das Bein - Neues zu den Verkehrssicherungspflichten des Verkäufers

Verkaufsräume sind gemeinhin so zu sichern, dass Kunden nicht zu Schaden, namentlich nicht zu Fall kommen. Stolpert ein Kunde gleichwohl über eine nicht ausreichend gesicherte oder als solche gekennzeichnete Stufe, dann drohen in den meisten, aber nicht in allen Fällen, Schadensersatzansprüche. Denn auch die Verkehrssicherungspflichten des Verkäufers sind nicht grenzenlos, wie ein Urteil des AG München vom 31.03.2011 (113 C 20523/10) belegt.

Ein Kunde eines Großmarkts suchte dort einen begehbaren Tiefkühlschrank auf, weil er Tiefkühlkost benötigte. Um dorthin zu gelangen, musste der Kunde eine circa 30 cm hohe Stufe überwinden. Dies gelang beim Betreten des Tiefkühlschranks auch problemlos; schwieriger wurde es erst beim Verlassen. Denn beladen mit einem Karton mit Tiefgefrorenem stolperte der Kunde exakt über die Stufe, die er zuvor beim Betreten noch ohne Weiteres bewältigt hatte, und zog sich erhebliche Verletzungen zu. Vom Betreiber des

Großmarkts forderte er deshalb - jedoch erfolglos - ein Schmerzensgeld von mindestens 4.000 €. Deshalb musste sich das AG München mit dem Fall befassen. Aber auch dort beschied man das klägerische Begehren abschlägig und verneinte sowohl die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht als auch das Vorliegen einer versteckten Gefahrenquelle. Begründung: Da der Kläger den Tiefkühlschrank über eine Stufe betreten habe, hätte er bereits zu diesem Zeitpunkt erkennen können, dass er diese Stufe auch beim Verlassen wieder überwinden müsse. Im Übrigen - so die weitere Argumentation des Gerichts - habe sich der Kläger seinerseits sorgfaltspflichtwidrig verhalten, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass er die Stufe beim Verlassen des Tiefkühlschranks allein deshalb nicht gesehen habe, weil ihm der Karton in den Händen die Sicht versperrt habe (die Entscheidung ist im Volltext abrufbar unter www.njw.de).

EU-Kommission legt „Europäische Verbraucheragenda“ vor

Die Kommission hat eine Mitteilung unter dem Titel "[Eine Europäische Verbraucheragenda für mehr Vertrauen und mehr Wachstum](#)" vorgelegt. Dabei stellt sie den Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarkts. Die Ziele der Kommission lauten: Verbrauchersicherheit erhöhen; Wissen erweitern; Durchsetzung und Rechtsschutz verbessern; Verbraucherrecht und Verbraucherpolitik an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel anpassen. Die Kommission stellt Maßnahmen in den fünf Schlüsselbereichen Lebensmittel, Energie, Finanzdienstleistungen, Verkehr und Digitaler Bereich in Aussicht, die bis 2014 verwirklicht werden sollen.

Als aktuelle und geplante Handlungsfelder nennt die Kommission unter anderem die Förderung grenzüberschreitender Onlinekäufe, die im Rechtsetzungsverfahren befindlichen Vorschläge zur alternativen und zur Online-Streitbeilegung sowie zum Datenschutz. Ferner sei die Überarbeitung der Pauschalreisevorschriften geplant.

Die Kommission will Verbraucher und Unternehmen gleichermaßen zum Mittelpunkt ihrer EU-Politik machen. Wie aber drohende Kollisionen gegenläufiger Interessen aufgelöst werden sollen, bleibt unklar. Dass die Kommission das im weltweiten Vergleich schon jetzt sehr hohe Verbraucherschutzniveau erhalten und weiter ausbauen will, lässt einen gleichberechtigten Ausgleich mit Unternehmensinteressen schwierig erscheinen und einseitig belastende Regelungsvorschläge erwarten.

Im Rahmen der Erreichung der vier Hauptziele wird auch der kollektive Rechtsschutz angesprochen, so dass dieses Thema weiter aktuell ist, auch wenn Justizkommissarin Reding sich an anderer Stelle deutlich ablehnend zu Sammelklagen positioniert.

Bedenklich erscheint außerdem die Ankündigung der Kommission, eine systematische Integration der Verbraucherinteressen in verschiedenste Politikbereiche zu verfolgen. Dies könnte eine zwingende Berücksichtigung „weicher“ Kriterien in allen denkbaren wirtschaftsrelevanten Politikfeldern bedeuten, die für die Unternehmen mit Kosten, Bürokratie und Rechtsunsicherheit einhergehen könnten.

Grenzen der Verkehrssicherungspflicht von Gastwirten

Ein Gastwirt muss sich grundsätzlich um die Sicherheit seiner Gäste kümmern. Ist eine mögliche Gefahrenquelle jedoch für jedermann offensichtlich, trifft ihn keine weitergehende Verkehrssicherungspflicht. Dies geht aus einem aktuellen Beschluss des Oberlandesgericht Koblenz hervor (Az.: 8 U 1030/11).

Eine Frau rutschte auf der Treppe eines Strandlokals, die in den Rhein führte, aus und brach sich das Handgelenk. Daraufhin verklagte sie den Wirt auf Schadenersatz und Schmerzensgeld. Sie begründete dies damit, dass der Wirt nicht ausreichend auf die Sturzgefahr hingewiesen habe. Der Wirt gab hingegen an, dass Warnschilder vorhanden gewesen seien.

Die Richter wiesen die Klage ab. Laut Presseerklärung des Gerichts war es offensichtlich, dass die Gäste den breiten und übersichtlichen Treppenabgang zum Rhein vor allem nutzten, um die Füße in das Wasser zu halten. Zudem schwappte durch den üblichen Wellengang immer wieder Wasser über die unteren Stufen. Die damit verbundene Nässe war von jedem unmittelbar zu erkennen. Die Gefahrenstelle warnte daher vor sich selbst und begründete keine darüber hinausgehende Verkehrssicherungspflicht für den Betreiber.

Quelle: <http://startothek.de>

Finanzkontrolle Schwarzarbeit: Scheinselbstständigkeit bei Prüfungen weiter „nennenswerte Rolle“

Das Phänomen der Scheinselbstständigkeit spielt nach Angaben der Bundesregierung im Rahmen der Prüfungen und Ermittlungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung weiterhin eine nennenswerte Rolle. Wie die Regierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erläutert, beschreibt Scheinselbstständigkeit „die Tätigkeit einer Person, die zwar formal selbstständig ist, tatsächlich aber vom vermeintlichen Auftraggeber wie ein Arbeitnehmer beschäftigt wird“. Sie unterfalle als Deliktform § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt).

Nach Einschätzung der Dienststellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sei Scheinselbstständigkeit vornehmlich in die Branchen Baugewerbe (einschließlich Baunebengewerbe), Spedition, Transport und Logistik sowie Garten- und Landschaftsbau anzutreffen, heißt es in der Vorlage weiter. Darüber hinaus komme Scheinselbstständigkeit tendenziell auch in verschiedenen Bereichen des Handwerks sowie in der Branche Sicherheitsdienstleistungen vor. Auch in anderen, nicht explizit genannten Branchen könnten sich - je nach Fallgestaltung - im Rahmen von Prüfungen und Ermittlungen Anhaltspunkte für eine Scheinselbstständigkeit ergeben.

Sofern bei den Beteiligten Zweifel bestehen, ob eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt, können der Antwort zufolge sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer den Antrag auf Klärung des sozialversicherungsrechtlichen Status stellen. Die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimme dann den Status der Erwerbstätigen nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles. Zusätzlich gelte seit 2005 ein obligatorisches „Statusfeststellungsverfahren für in der Praxis besonders prekäre Sachverhalte“. Die Einzugsstelle in Form der zuständigen Krankenkasse habe „zwingend eine Statusfeststellung herbeizuführen, wenn sich aus der Anmeldung eines Beschäftigten ergibt, dass dieser Angehöriger des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH ist“.

Die Einführung von neuen Regelungen beziehungsweise Kontrollmöglichkeiten zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit ist laut Bundesregierung „gegenwärtig nicht notwendig, da sich das Statusfeststellungsverfahren in der Praxis bewährt hat und von den Beteiligten akzeptiert wird“. Darüber hinaus fänden durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie durch die Betriebsprüfungen bereits heute hinreichende Kontrollen statt (Quelle: PM des BT).

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... die Lösung von steuerlichen Problemen“

Dienstag, 21. August 2012, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Das Steuerrecht hat sich zu einem Steuer-Dschungel entwickelt. Zwar gehen täglich die Meldungen über Steuerrechtsänderungen bis hin zu -erleichterungen durch die Presse, jedoch kann Otto Normalverbraucher oft nicht einordnen, wie sich diese Steuerrechtsänderungen auf ihn selbst und seine finanzielle Situation auswirken. Gerade von einer Vereinfachung kann er nichts spüren. Dies trifft auch auf Jungunternehmer und Existenzgründer zu. Gerade für sie ist es überlebensnotwendig zu wissen, wo sie durch welche Steuer betroffen sind, wie sie welche Erklärungen abzugeben haben und welche Möglichkeiten der Steuerersparnis es gibt. **Frau Dipl.-Kffr. Christiane Fritz-Nagel, Steuerberaterin, Saarbrücken**, wird Ihnen in ihrem Vortrag aufzeigen, worauf sich Existenzgründer bei ihrer steuerrechtlichen Veranlagung einzustellen haben.

Frau Christiane Fritz-Nagel steht als gestandene Expertin den Teilnehmern nach ihrem Vortrag Rede und Antwort für Fragen und Probleme.

Anmeldungen **bis 20. August 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Datenschutz im Mittelstand - Warum Datenschutz Chefsache ist!“

Donnerstag, 30. August 2012, 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Saalgebäude, Saal 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Für viele kleine und mittlere Unternehmen ist das Datenschutzrecht eines derjenigen Gebiete, das noch viele weiße Flecken aufzeigt. Ziel unserer Veranstaltung ist es, Ihnen die grundlegenden Regelungsgegenstände des Bundesdatenschutzrechts aufzuzeigen, wie ein sorgsamer Umgang mit den anvertrauten Kunden und Beschäftigten sicherzustellen ist und was die Achtung des Datenschutzrechtes für die Unternehmensausrichtung und deren Erfolg bedeutet. Diese und andere Fragen möchten wir Ihnen im Rahmen mehrerer Vorträge beantworten. Die Referenten sind **Herr Rechtsanwalt Andreas Jaspers, Geschäftsführer der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V. sowie Frau Judith Thieser, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Saarlandes und Herr Jörg Zarth vom Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland.**

Anmeldungen **bis 29. August 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Der Geschäftsführer als Arbeitnehmer“

Donnerstag, 6. September 2012, 19.00 - 21.00 Uhr, Saalgebäude, Saal 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Ist der Geschäftsführer einer GmbH im Verhältnis zu der Gesellschaft Arbeitnehmer? Oder ist der Geschäftsführer gesetzlicher Vertreter der GmbH? Eine Frage, die in der wirtschaftlichen Praxis nicht nur rein theoretischer Natur ist. Kommt es doch darauf an, ob im Verhältnis zur Gesellschaft sich der Geschäftsführer auf arbeitsrechtliche Regelungen berufen oder ob er sich auf einen zivilrechtlichen Dienstleistungsvertrag zurückziehen muss.

Aus der Beantwortung dieser Frage ergeben sich erhebliche Konsequenzen für das rechtliche und taktische Vorgehen bei der Gestaltung des Geschäftsführervertrages. Auch im Falle einer Kündigung des Geschäftsführervertrages ist diese juristische Unterscheidung wichtig. **Herr Rechtsanwalt Eric Schulien, Eric Schulien GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Saarbrücken**, wird sich im Rahmen seines Vortrages als Arbeitsrechtler mit diesen Fragen auseinandersetzen; dabei wird er auch auf Grenzgängerprobleme zu sprechen kommen.

Anmeldungen **bis 5. September 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Versicherung“

Dienstag, 18. September 2012, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Versicherungswelt ist für die Meisten ein undurchdringlicher Dschungel. Absichern ja, aber wie und gegen was? Das sind die Fragen, die sich viele Existenzgründer stellen. Wichtig ist dabei, sowohl den Betrieb mit seinen Risiken zu sehen und entsprechend versicherungsmäßig abzudecken, als auch die private Seite nicht zu vergessen. Auch im per-

sönlichen und familiären Umfeld gibt es Risiken, die im Wege der Vorsorge eventuell abgedeckt sein sollten. Hier ist es wichtig, die Weichen rechtzeitig richtig zu stellen.

Unser Referent, **Herr Hans-Joachim Lorenz, LORENZ-Experten-Gruppe, St. Wendel**, wird aufzeigen, welche Versicherungen ein Existenzgründer braucht, um das unternehmerische Risiko für ihn kalkulierbar zu machen. Herr Lorenz ist ein langjähriger Kenner der Materie und ihm ist insbesondere die Situation von Existenzgründern vertraut. Er steht für Fragen und Antworten der Teilnehmer zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 17. September 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Internetrecht,
Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht